

# RS Vwgh 1987/4/7 86/12/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1987

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

DienstrechtsG Krnt 1985 §145 Abs2 Z6;

DienstrechtsG Krnt 1985 §145 Abs3;

GehG 1956 §12 Abs3 impl;

## Rechtssatz

Eine Vollarrechnung der HTL Zeiten eines Gemeindebeamten als Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule darf gemäß § 145 Abs 2 Z 6 Krnt DienstrechtsG und nur in diesem Rahmen erfolgen. Darüber hinausgehende Schulzeiten sind nicht noch nach § 145 Abs 3 legcit zu berücksichtigen. Die Rechtsauffassung, dass die private Berufspraxis (als technischer Angestellter) als Anstellungserfordernis vorzusetzen gewesen wäre und diesen Zeiten von vornherein keine besondere Bedeutung im Sinne des § 145 Abs 3 Krnt DienstrechtsG beizumessen sei, ist unrichtig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120053.X03

## Im RIS seit

18.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)